

Erfahrungen aus acht Jahren BÜGem MV



Landesenergie- und Klimaschutzagentur MV

- Gründung: Sommer 2016 mit 3 Mitarbeitern
- Gesellschafter: Land Mecklenburg-Vorpommern
- Mitarbeiterzahl: 13
- Standorte: Stralsund, Schwerin, Neustrelitz
- **Alle Services sind kostenlos und neutral!**



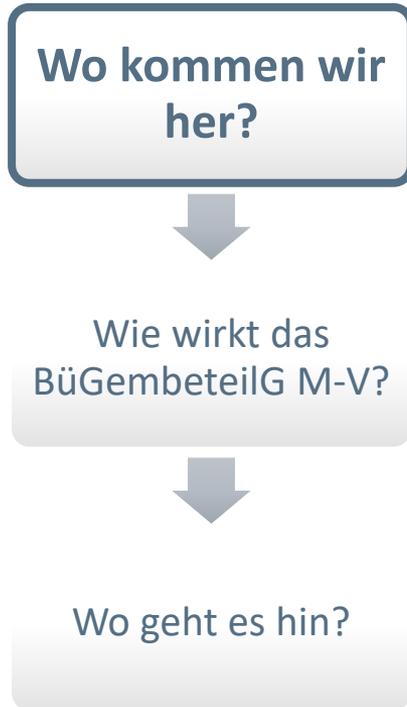
Wo kommen wir
her?



Wie wirkt das
BüGembeteilG M-V?



Wo geht es hin?



Das Gesetz in 4,5 Meilensteinen

18.05.2016
Inkrafttreten

**Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie
Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur
Änderung weiterer Gesetze
(Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V)**

Vom 18. Mai 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Landesplanungsgesetzes***

Das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der mit dem Ausbau der Windenergie einhergehenden Veränderung der Mecklenburger und vorpommerschen Landschaft und den daraus entstehenden raumordnerischen Konflikten soll durch die Absicherung einer wirtschaftlichen Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden Rechnung getragen werden.“

1. Windenergieanlagen auf See,
2. Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für Windenergieanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen oder sonst einem Verfahren im 1. Abschnitt des Raumordnungsgesetzes unterfallen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergie-

Inhalt des Gesetzes

Grundsatz:

*Windenergie-
Vorhabenträger sind
verpflichtet, Bürger und
Gemeinden
durch Anteile oder
anderweitig zu beteiligen*

Erfasste Anlagen

- **Windenergieanlagen an Land** (also nicht für Solar und Offshore-Wind), die nach **Immissionsschutzrecht einer Genehmigung bedürfen** (d.h. ab 50 Metern Gesamthöhe)
- **Ausnahmen** für Pilotanlagen und anderweitige Beteiligung möglich

Kreis der Begünstigten

- Alle **natürlichen Personen (Einwohner)** im 5-km-Radius um die Anlage,
- **Gemeinden** im 5-km-Radius
- **oder anstelle einer berechtigten Gemeinde:**
 - Kommunalen Zweckverband
 - Amt

Ein Gesetz – drei Möglichkeiten

Möglichkeiten für die Beteiligung nach dem BüGembeteilG M-V

Gesellschaftliche Beteiligung

- Vorhabenträger bietet Gemeinden und Bürgern mind. 20 % Anteile an der Projektgesellschaft an

Ersatz für die direkte Beteiligung

- Ausgleichabgabe für die Gemeinden
- Angebot eines Sparprodukts für die Bürgerinnen und Bürger

Individuelles Beteiligungskonzept

- projektindividuelle Beteiligungskonzepte (inkl. § 6 EEG)
- Seit Einführung der Öffnungsklausel 2021 der Regelfall

Das Gesetz in 4,5 Meilensteinen

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1187/17 -



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

der (...) GmbH & Co. KG,
vertreten durch die (...) GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer (...),

- Bevollmächtigte: (...) -

gegen die §§ 3, 4, 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V) vom 18. Mai 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Seite 258)

23.03.2022
BVerfG-
Beschluss

30.06.2021
Öffnungs-
klausel in
§ 1 Abs. 3

Wo kommen wir her?



**Wie wirkt das
BüGembeteilG M-V?**



Wo geht es hin?

Gesetzgeberisches Ziel

Mit dem BüGembeteilG M-V wird in Deutschland erstmalig eine Offerte durch Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden sowie eine Offerte für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder durch den Kauf eines Sparprodukts für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbindlich vorgeschrieben. Ziel ist es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern.

LT-Drs. 6/4568, S. 2



**„Schleswig-
Holstein-Effekt“**

Tatsächliche Wirkung I - Hoort

Beteiligte Gemeinde	Aktuelle Beteiligungssumme in Euro	Ausschüttung 2021 in Euro	Ausschüttung 2022 in Euro
Alt Zachun über Amt Hagenow-Land	519 400,00	0,00	70 154,86
Hoort über Amt Hagenow-Land	2 992 500,00	0,00	404 194,13
Bandenitz über Amt Hagenow-Land	519 300,00	0,00	70 154,86
Uelitz	375 000,00	0,00	50 650,89
Sülstorf	375 000,00	0,00	50 650,89
Rastow	519 300,00	0,00	70 154,86

Tatsächliche Wirkung II

- **Schönberg 2021**
 - 1 Gemeinde hat Gesellschaftsanteile i.H.v. 60 TEUR erworben
 - 20 natürliche Personen haben Gesellschaftsanteile erworben
- **Redlin 2021**
 - 4 Gemeinden haben Gesellschaftsanteile erworben, 1 für Ausgleichsabgabe
- **Rieps 2024**
 - 8 Gemeinden haben Gesellschaftsanteile i.H.v. jeweils 27 TEUR erworben
 - Sparprodukt sehr erfolgreich und mehrfach überzeichnet (8 % Verzinsung!)
- **Ausgleichsabgabe** für 9 Gemeinden zu je etwa 1 TEUR je Gemeinde seit 2021
- Für **Bürger*innen** vielfach Sparprodukt mit geringer Rücklauf (Ausnahme Rieps!)
- **Fast alle Projekte seit 2021** haben die **Ausnahme** (§ 1 Abs. 3) beantragt
 - Immer mit § 6 EEG und verschiedenen Zusatzangeboten
 - Keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung

„Schleswig-
Holstein-Effekt“?

Wie steht es um die Zielerreichung?

Ziel 1: Wertschöpfung vor Ort belassen

- Wird durch jeden Euro, der in die Gemeinden und an die Bürger*innen fließt erreicht

Ziel 2: Akzeptanz

- Zielerreichung schwer festzustellen
- Keine umfassende Erhebung, sondern nur qualitative Betrachtungen
- Viele Einflussfaktoren (Betroffenheit, Informationslage, Geopolitik, Medien, ...)

Erfahrungen aus der Beratung

Allgemeine Elemente

- Gesetz im Land und bei den Unternehmen bekannt
- Wirkung, Vorgehen und Ablauf nicht immer
- Vielfach eingehende Beratung besonders für Gemeinden, aber auch Vorhabenträger notwendig



Erfahrungen aus der Beratung

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung

- **für Betreiber aufwändig, aber möglich!**
- **Gemeinden zunehmend offener** für Erwerb von Anteilen
- **Bürger*innen** fragen nach reduziertem Strompreis und Anteilen
- Ursprünglicher Ansatz über gesellschaftsrechtliche Beteiligung praktisch (zu?) wenig erprobt für abschließendes Urteil

„Hier würden doch nicht die Investoren Schlange stehen, wenn damit kein Geld zu verdienen ist.“

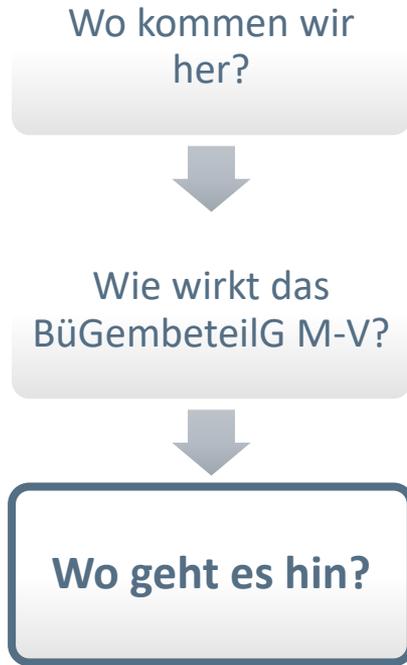
Erfahrungen aus der Beratung

Weitere Beteiligungsinstrumente

- **Ausgleichsabgabe** im Vergleich zu § 6 EEG unattraktiv
- Wirkung des **Sparprodukts** abhängig von Volumen und Zinssatz
- **Individuelle Beteiligungskonzepte**
 - schwer kommunizierbar und Verfahrensunsicherheiten
 - § 6 EEG vielfach gute Lösung, aber zu häufig als alternativlos kommuniziert
 - Vereinsförderung als mittelbare Bürgerbeteiligung sehr häufig

Und die Akzeptanz?

- **Beteiligung nach dem BüGem kann soziale Akzeptanz vor Ort stärken, muss dafür aber gut gemacht sein.**
- **Grundlage: „Vertrauen in den Prozess, die anderen Beteiligten und einen wirklichen Vorteil durch die Beteiligung“ (Cambridge-Studie)**
 - Frühzeitige, sachliche, partizipative und ehrliche Kommunikation
 - Umsetzung der Beteiligungsinstrumente entsprechend den Fähigkeiten und Möglichkeiten der betroffenen Gemeinden
 - Individuelle Lösungen vor Ort geben Gemeinden und Menschen vor Ort Selbstwirksamkeit



Blick nach vorn

**Die Novelle des BüGembeteilG M-V ist
in Arbeit.**



Vier Thesen als Fazit

- BüGem als **Pioniergesetz** hat ersten Rahmen für eine geregelte Teilhabe an Windenergieanlagen gesetzt.
- Die **verpflichtende Beteiligung wirkt**, führt zu Wertschöpfung vor Ort und trägt zur Akzeptanz bei.
- Für eine genauere Einschätzung zur Wirksamkeit fehlt eine **umfassende Datengrundlage**.
- Nach den **ersten Erfahrungen besteht Anpassungsbedarf** (insb. Aufwand für die Vorhabenträger, Einbindung der Gemeinden, treffsichere Bürgerbeteiligung), der mit der Novelle angegangen werden soll.



LEKA MV
Landesenergie- und
Klimaschutzagentur
Mecklenburg-Vorpommern

**Herzlichen Dank
für Ihr Interesse!**

Cambridge feat. BüGem

Studie aus 2024 „Can Acceptance Be Bought? “

- **Methode:** Expert*innen-Interviews ohne quantitative umfassende Erhebung zur Akzeptanz (4 mit Gemeinden, 2 Vorhabenträger, 2 öffentliche Einrichtungen)
- noch nicht peer-reviewed und veröffentlicht



Cambridge feat. BüGem

Auswahl der vorläufigen Ergebnisse

- **Gesetz generell geeignet**, um die lokale Akzeptanz zu steigern, aber Anpassungsbedarf
- **Keine one-fits-all-Lösung** und Unterstützungsbedarf bei den Gemeinden
- **Hohe Kosten** für Umsetzung der Gesellschaftsbeteiligung für Vorhabenträger
- Unternehmerische Beteiligung von Gemeinden **kann Akzeptanz steigern**, hinsichtlich Bürger*innen **skeptisch**
- **Wirkung von Kompensationszahlungen schwer zu fassen**

